



Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
 - Verminderung der CO₂- Emission
 - Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger und selbst erzeugter Energie
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Laxenburger Bürgerinnen und Bürger, Institutionen sowie Unternehmen und Gewerbebetriebe im Ortsgebiet von Laxenburg (gilt nicht für Objekte bzw. Unternehmen mit Standort im IZ NÖ-Süd).

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Förderungswürdige Objekte:
 - a. Privatgebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen: Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser
 - b. Gebäude von Institutionen und Unternehmen bzw. Gewerbeobjekte
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Laxenburg befinden (Standorte im IZ NÖ Süd zählen nicht zu den förderwürdigen Objekten).
3. Förderungswerber für Privatgebäude, die ausschließlichen Wohnzwecken dienen, müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Laxenburg haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt werden soll, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Förderungsbewerbungen für Unternehmensgebäude bzw. Gewerbeobjekte benötigen eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung bzw. Gewerbeanmeldung für den Standort.
5. Je Förderungswerber und je förderungswürdigem Objekt kann in einem Zeitraum von 10 Jahren je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Laxenburg gewährt werden.
6. Der/Die Förderungswerber/in hat gegebenenfalls nachzuweisen, dass er/sie die für Energie- und Klimaschutzmaßnahmen vorgesehene Landesförderung bzw. Bundesförderungen beantragt hat. Jedenfalls sind die jeweils geltenden technischen Kriterien, die bei den relevanten Förderungen vom Land Niederösterreich bzw Bund gefordert werden, zu erfüllen (z.B. Wohnbauförderung)

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen (Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter und Bauberechtigte) sowie juristische Personen für Gebäude von Institutionen sowie Unternehmens- bzw. Gewerbebetriebsobjekte.
2. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Laxenburg gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

A Thermische Sanierung der Gebäudehülle

– gilt nur für Privatgebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen

Grundlage für eine Förderung ist die Verbesserung des Heizwärmebedarfs (HWB) von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises, ausgestellt durch eine befugte Person gemäß NÖ Wohnbauförderung (Heizwärmebedarf für die NÖ- Landesförderung) und die Vorlage von saldier- ten Originalrechnungen.

| Erreichen einer Punkteanzahl für die NÖ Wohnbau- förderung Eigenheimsanierung von | Ausbezahlter Zuschuss |
|--|-----------------------|
| 50 Punkten | € 600,00 |
| 65 Punkten | € 800,00 |
| 80 Punkten | € 1.000,00 |

B Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

– gilt nur für Privatgebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen

Grundlage für eine Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.

| Gedämmter Bauteil | U-Wert nach erfolgter Sanierung | Ausbezahlter Zuschuss |
|---------------------------------------|---------------------------------|-----------------------|
| Außenwand | ≤ 0.2 | 20 %, max. € 250,00 |
| Oberste Geschoßdecke / Dachschräge | ≤ 0.15 | 20 %, max. € 150,00 |
| Kellerdecke/ Erdberührter Fußboden | $\leq 0,25$ | 20 %, max. € 100,00 |

C Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

– gilt nur für Privatgebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen

Grundlage für eine Förderung ist die Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

| Anlagenart | Mindestvoraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--|--|--|
| Warmwasserbereitung | mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher | 10% der Investitionskosten, max. € 400,00 |
| Warmwasserbereitung und Zusatzheizung | mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher | 10% der Investitionskosten, max. € 600,00 |
| Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,00 je angeschlossener Wohneinheit. | | |

D 1 Photovoltaikanlagen

– gilt für Privatgebäude und Gebäude von Institutionen sowie Unternehmen und Gewerbebetriebe im Ortsgebiet der Marktgemeinde Laxenburg (nicht für den Industriestandort IZ NÖ-Süd)

Grundlage für eine Förderung ist

- eine fachgerechte Montage und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage durch eine befugte Fachfirma
- Vorlage der saldierten Originalrechnung
- Bekanntgabe des Netzbetreibers und der Nummer des Einspeisezählpunktes bei PV-Anlagen
- etwaige Förderzusagen vom Bund oder vom Land NÖ sind beizulegen

| Art der Förderung | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|---|----------------------------|---------------------------|
| Investitionskostenzuschuss für PV-Anlagen | mind. 1 kWp bis max. 5 kWp | 10 %, max € 300,00 je kWp |
| | | |

D 2 Stromspeicher

– gilt für Privatgebäude und Gebäude von Institutionen sowie Unternehmen und Gewerbebetriebe im Ortsgebiet der Marktgemeinde Laxenburg (nicht für den Industriestandort IZ NÖ-Süd)

Grundlage für eine Förderung ist

- eine fachgerechte Montage und Inbetriebnahme eines Stromspeicher durch eine befugte Fachfirma
- Vorlage der saldierten Originalrechnung
- etwaige Förderzusagen vom Bund oder vom Land NÖ sind beizulegen
- Stromspeicher werden nur in Verbindung mit bzw. bei Vorhandensein einer PV-Anlage mit Einspeisezählpunkt gefördert.

| Art der Förderung | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--|-----------------|---------------------------|
| Investitionskostenzuschuss für Stromspeicher | max. 7kWh | 10 %, max € 200,00 je kWh |

E Biomasseheizungen

– gilt für Privatgebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen und die Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Kachelofen-Ganzhausheizungen – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)

| Anlagenart | Mindestvoraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|-----------------|------------------------|-----------------------|
| Biomasseheizung | Wie oben beschrieben | € 500,00 |

F Wärmepumpen

– gilt für Privatgebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen

Die Wärmepumpenanlage muss eine Mindestjahresarbeitszahl (nach VDI-Richtlinie 4650) von 4 aufweisen.

| Anlagenart | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--|--|-----------------------|
| Zur Beheizung und Warmwasserbereitung | Erdreich-Wasser, Sole-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb | € 400,00 |
| Zur Beheizung und/oder Warmwasserbereitung | Luft-/Wasser-Wärmepumpe | € 200,00 |

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 50,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist. Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

G Energieausweis

– gilt für Privatgebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen

Im Zuge einer thermischen Sanierung können Kosten für die Erstellung eines Energieausweises gefördert werden. Grundlage der Förderung ist die Vorlage der saldierten Originalrechnungen für die Erstellung des Energieausweises, sowie für mindestens eine umgesetzte Sanierungsmaßnahme.

| Art der Förderung | Voraussetzungen | Ausbezahlter Zuschuss |
|--|--|-----------------------|
| Kostenzuschuss zur Berechnung eines Energieausweises nach OIB Richtlinie 6 | Umsetzung einer thermischen Sanierungsmaßnahme | 50 %, max. € 200,00 |

H Förderung von Elektrofahrzeugen

– gilt nur für Privatpersonen, nicht für Unternehmen

Gefördert werden

- einspurige Elektrofahräder, die auch über einen Pedalantrieb verfügen („Pedelecs“), und nach der Straßenverkehrsordnung ausgerüstet sind.
- anmeldepflichtige Elektro-Mopeds,
- mehrspurige Elektrofahrzeuge (z. B. Elektro-Dreirad) zur Erhaltung der Mobilität von gehbehinderten Personen und E-Lastenfahräder mit Nutzlast ab 40 kg.:

Investitionskostenzuschuss: 10% der Kosten max. € 100,00 bzw. € 150,00 für mehrspurige Elektrofahrzeuge zur Erhaltung der Mobilität von gehbehinderten Personen und E-Lastenfahräder.

(gefördert wird die Anschaffung von einem Elektrofahrzeug pro Person innerhalb des Zeitraums nach den allgemeinen Fördervoraussetzungen, d.s. derzeit 10 Jahre)

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist die Vorlage einer saldierten Rechnung.

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind, mittels des bei der Marktgemeinde Laxenburg aufgelegten Formblattes, schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - a. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (bei Mietobjekten ist eine Zustimmungserklärung des Eigentümers erforderlich) für die Maßnahmen A bis F.
 - b. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen A bis F.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Laxenburg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Laxenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen und eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab 01.04.2023.

Die Richtlinien des Gemeinderates, gültig ab 01.01.2022 treten gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2023.



Ausgehängt am 29.03.2023
Abgenommen am 13.04.2023